



Eingang am:

Antrag

- Kitaplatz in der Einrichtung „Am Märchenwald“ der Gemeinde Amt Neuhaus -

Angaben Kind

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschwister (Anzahl): _____ Alter: _____

Aufnahme in der Kita wird beantragt

Zum: _____

Erforderlichkeit einer besonderen Rücksichtnahme: _____

Hausarzt: _____ Tel. Nr.: _____

Vorwiegend gesprochene Sprache zu Haus: _____

Angaben 1. Personensorgeberechtigten (Mutter/ Lebenspartner/-in des Vaters bzw. der Mutter)

Name, Vorname: _____

Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Private Nr.: _____ Dienst-Nr.: _____

E-Mail: _____

Berufstätig: Ja Nein Als: _____

Angaben 2. Personensorgeberechtigten/Familienangehöriger (Vater/Lebenspartner/-in der Mutter bzw. des Vaters)

Name, Vorname: _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand: _____ / Sorgerecht: Ja / Nein _____

Anschrift: _____

Private Nr.: _____ Dienst-Nr.: _____

E-Mail: _____

Berufstätig: Ja Nein Als: _____

Weiter auf nächster Seite 

Bei Inanspruchnahme des Platzes stimme ich der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus zu.

Ort, Datum

Unterschriften des 1. und 2. Personensorgeberechtigten

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, erhalten Sie unter www.amt-neuhaus.de.

Hinweis zur Masernschutzimpfung

Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachgewiesen werden.

Wenn, wie z. B. bei den jüngeren Kindern unter 1 Jahr bzw. unter 2 Jahren, ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt bzw. vervollständigt werden kann, muss der entsprechende Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, eine Masernschutzimpfung durchzuführen bzw. zu vervollständigen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich begrenzte medizinische Kontraindikation vorlag und diese weggefallen ist.

Für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besucht haben, galt bis einschließlich 31. Juli 2022 eine Nachweisfrist. Personen, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorgelegt wird, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden.

Masernschutzgesetz

Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie den Kindergarten oder die Schule die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.

Weitere Informationen rund um das Masernschutzgesetz finden Sie auf der Internetseite: www.masernschutz.de

Masern



Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag - Freitag 8:30 – 12:00 Uhr; Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr
Bankverbindung: Sparkasse Lüneburg: BLZ: 240 501 10 , Kto.: 6 006 613